



Bundestagswahl am 26. September 2021

Aufforderung an die Parteien in der Stadt Duderstadt zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

für die am 26.09.2021 stattfindende Wahl zum 20. Deutschen Bundestag ist die Stadt Duderstadt in 24 Wahlbezirke eingeteilt worden. Nach den §§ 8 und 9 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 6 der Bundeswahlordnung (BWO) ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und drei bis sieben weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern. Aus den Beisitzerinnen/Beisitzern des Wahlvorstandes sind die Schriftführung und die Stellvertretung der Schriftführung zu bestellen.

Bei der Berufung sind die Vorschläge der Parteien möglichst zu berücksichtigen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sollen möglichst in dem Wahlbezirk wohnen, für den der Wahlvorstand gebildet wird.

Hiermit bitte ich die Parteien, mir bis spätestens **14. Mai 2021** Wahlberechtigte als Beisitzerinnen und Beisitzer vorzuschlagen.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nach § 9 Abs. 3 BWG nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

Die Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines Wahlehenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Die Berufung zu einem Wahlehenamt können nach § 9 BWO ablehnen:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

Die Mitarbeit in einem Wahlorgan ist Ausdruck demokratischer Grundhaltung und staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins. Unter diesem Gesichtspunkt rufe ich auch die Jungwählerinnen und Jungwähler zur ehrenamtlichen Mitwirkung in den Wahlvorständen auf.

Duderstadt, 26.04.2021

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Feike